



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/052-2024#060
Datum: 27.05.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Petershagen, BÜ Holzstraße“

**in der Gemeinde Petershagen-Frille
im Landkreis Minden-Lübbecke**

Bahn-km 43,829 bis 43,829

der Strecke 1741 Nienburg - Minden

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Lindemannallee 3
30173 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	5
A.4.2	Immissionsschutz.....	7
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE.....	8
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.4.5	Kampfmittel	8
A.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	8
A.4.7	Unterrichtungspflichten.....	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweise	9
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit.....	13
B.3	Umweltverträglichkeit	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	14
B.4.3	Immissionsschutz.....	14
B.4.4	VV BAU und VV BAU-STE.....	15
B.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
B.4.6	Kampfmittel	16
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	16
B.5	Gesamtabwägung	17
B.6	Sofortige Vollziehung	17
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	17
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	18

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-N-B-S-B (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Petershagen, BÜ Holzstraße“, in der Gemeinde Petershagen-Frille, im Landkreis Minden - Lübbecke, Bahn-km 43,829 bis 43,829 der Strecke 1741, Nienburg - Minden, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die erstmalige technische Sicherung des Bahnübergangs Holzstraße in Petershagen aufgrund der vermehrten Nutzung der Strecke als Umleitung sowie infolge einiger Unfälle. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Sicherung durch eine Lichtzeichenanlage in Verbindung mit Halbschranken,
- Verbreiterung der Fahrbahn für den Begegnungsfall PKW/LKW,
- Neubau des Schalthauses im II. Quadranten
- Einbau von zwei neuen Kabelschächten im I. und IV. Quadranten.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 20.12.2024, 18 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 24.10.2024, 3 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerbsverzeichnis vom 24.10.2024, 5 Seiten	genehmigt
6	Grunderwerbsplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3	Kreuzungsplan Straßenplanung vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.4	Schleppkurvenplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.5	Streuwinkelplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.6	Verkehrsdatenauswertung vom 25.01.2022 – 27.01.2022, 5 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
8	Höhenplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 100 / 10	genehmigt
9	Straßenquerschnitte vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
10	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
11	Kabel- und Leitungsplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
12	BoVEK vom 24.10.2024, 4 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
13.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 24.10.2024, 30 Seiten, zuzüglich Anhang	genehmigt
13.2	Maßnahmenblätter, Druckdatum 19.12.2024, 10 Seiten	genehmigt
13.3	Bestands- und Konfliktplan vom 27.01.2025, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
13.4	Maßnahmenplan vom 24.10.2024, Maßstab 1 : 250	genehmigt
14	FFH-Relevanzabschätzung Vogelschutzgebiet „Weseraue“ vom 24.10.2024, 5 Seiten	nur zur Information
15	FFH-Relevanzabschätzung Vogelschutzgebiet „Schaumburger Weg“ vom 24.10.2024, 5 Seiten	nur zur Information
16	Baugrundgutachten vom 24.10.2024, 17 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
17	Schalltechnische Untersuchung, Erneuerung BÜ Holzstraße, Strecke 1741, km 43,8, Baubedingte Immissionen	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz (Unterlage 13.1), insbesondere in den Maßnahmenblättern (Unterlage 13.2), dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- Maßnahme 001_VA: Bauzeitlicher Bodenschutz und Bodenmanagement,
- Maßnahme 002_VA: Vergrämungsmahd,
- Maßnahme 003_V: Umweltfachliche Bauüberwachung,
- Maßnahme 004_V: Gehölzschutz,
- Maßnahme 005_ÖK: Ökopolder Neue Fahrt.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Der Beginn und das Ende der Maßnahme sowie mögliche Änderungen in der Ausführung des Vorhabens sind den Naturschutzbehörden über die Plangenehmigungsbehörde anzuzeigen.
- Die eingereichten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- Insbesondere sind die beantragten, naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahme mittels Ökokonto verbindlich und im Rahmen der Maßnahme einzuhalten.

Zur Maßnahme 001_V:

- Zum Schutz des Bodens ist die Fläche im Bereich der BE-Fläche mit Geotextil abzudecken und es ist eine Schottertragschicht aufzubringen. Beides ist nach dem Ende der Bauzeit wieder vollständig zu entfernen.
- Die Flächen sind durch Tiefenlockerung (bei Bedarf) und anschließender Ansaat mit Regio-Saatgut wiederherzustellen.

Zur Maßnahme 002_VA:

- Zur Vergrämung der im Baufeld nachgewiesenen streng geschützten Reptilienart Zauneidechse und zur Vergrämung eventuell vorkommender Bodenbrüter sind die im Maßnahmenplan dargestellten Flächen für das Baufeld an der Bahnstrecke und für die BE-Fläche vor der Brut- und Setzzeit frühzeitig im Jahr und erneut kurz vor Baubeginn kurz zu mähen.

Zur Maßnahme 003_V:

- Für die Bauzeit ist zur Kontrolle der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen.
- Die Tätigkeiten der Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist als Nachweis vom Genehmigungsinhaber dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde unaufgefordert per E-Mail (post51@brdt.nrw.de, Az.: 51.5.3-002/2025-002) nach Abschluss der Maßnahme vor der Abnahme vorzulegen.

Zur Maßnahme 004_V:

- Die an die BE-Fläche angrenzenden Gehölze sind durch einen Gehölzschutz vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Kronentraufbereiche der Bäume dürfen nicht befahren werden. Im Kronentraufbereich der Bäume dürfen keine Aufgrabungen vorgenommen werden und es dürfen keine Materialien, auch nicht vorübergehend, im Kronentraufbereich der Bäume gelagert werden.

Zur Maßnahme 005_ÖK:

- Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Versiegelung bisher unversiegelter Bodenfläche sind 900 Ökopunkte aus dem bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke geführten Ökokontos „Ökopolder Neue Fahrt“ der Kändler-Held GmbH zu erwerben und die Punkte sind vom Konto abzubuchen.

- Die Verrechnung von 900 Biotopwertpunkten gem. der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) als Kompensationsmaßnahme 005_ÖK ist von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis der Verrechnung ist vom Genehmigungsinhaber dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde unaufgefordert per E-Mail (post51@brdt.nrw.de, Az.: 51.5.3-002/2025-002) vor Abnahme der Maßnahme vorzulegen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Der Baustellenbetrieb inklusive Fahrzeugverkehr darf danach nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr stattfinden.
- Die Vorhabenträgerin hat sicher zustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
- Die betroffene Nachbarschaft ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Ausmaß, den Beginn und die kalkulierte Gesamtdauer der Baumaßnahmen zu informieren. Die Anwohnerinformation hat eine ständig erreichbare Telefonnummer zu erhalten, unter der ein verantwortlicher Ansprechpartner etwaige Anwohnerbeschwerden entgegennimmt.
- Die lärmintensiven Rammrohrgründungen der Bauphase 4 sind in der Tageszeit (7.00 – 20.00 Uhr) durchzuführen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.5 Kampfmittel

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Unverzüglich ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Der Baubeginn ist der betroffenen Eigentümerin der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, sowie der höheren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Zum Immissionsschutz:

- Zu dem Vorhaben befinden sich in unmittelbarer Nähe keine Betriebe, die unter die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fallen. Ebenfalls befinden sich keine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen, die seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Detmold überwacht werden, in unmittelbarer Nähe zu dem Vorhaben.

Zum Arbeitsschutz:

- Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –BaustellV), sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu berücksichtigen. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang, sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten.
- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz– ArbSchG).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Petershagen, BÜ Holzstraße“ hat die erstmalige technische Sicherung des Bahnübergangs Holzstraße in Petershagen aufgrund der vermehrten Nutzung der Strecke als Umleitung sowie infolge einiger Unfälle zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 43,829 bis 43,829 der Strecke 1741 Nienburg - Minden in Petershagen-Frille.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-N-B-S-B (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.10.2024, Az. G.016220269, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Petershagen, BÜ Holzstraße“ beantragt. Der Antrag ist am 28.10.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.11.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27.12.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.02.2025, Az. 641pa/052-2024#060, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Detmold Stellungnahme vom 12.03.2025, Az. 25.17.01-01/2025
2.	Kreis Minden-Lübbecke Stellungnahme vom 18.03.2025, Az. 64/61 31 60 40 Wi

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Die erstmalige technische Sicherung des Bahnübergangs km 43,829 ist eine Maßnahme nach § 3 Nr. 1 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG). Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der Gemeinde Petershagen (s. dazu die Unterlagen 5 und 6) als Trägerin der Baulast des kreuzenden Weges im Rahmen der Änderungen am Bahnübergang wird durch die gegenseitige Duldungspflicht nach § 4 Abs. 2 EKrG geregelt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn es werden sowohl im Eigentum der Gemeinde Petershagen als Straßenbaulastträgerin stehende Grundstücksflächen vorübergehend in Anspruch genommen (s. o. B.1.2), als auch die betroffenen Eigentümer von für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücken haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine

Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-N-B-S-B.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 06.02.2025, Az.: 641pa/052-2024#060, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die erstmalige technische Sicherung des Bahnübergangs Holzstraße in Petershagen aufgrund der vermehrten Nutzung der Strecke als Umleitung sowie infolge einiger Unfälle zum Gegenstand. Durch die Maßnahme DSTW Minden wird die Strecke 1741 zukünftig rund um die Uhr befahrbar sein. Dies führt dazu, dass die Strecke vermehrt für Umleitungen genutzt werden kann. Dabei kommt es vor, dass Triebfahrzeugführer ohne Streckenkenntnis die Strecke befahren müssen. Bei Strecken mit nichttechnisch gesicherten Bahnübergängen ist die Höchstgeschwindigkeit in diesem Fall auf 40 km/h begrenzt. Um dies zu vermeiden, wird die erstmalige technische Sicherung des Bahnüberganges angestrebt.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bahnübergangsbereich unter Berücksichtigung der perspektivisch zu erwartenden verkehrlichen Entwicklung im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem Artenschutz (Unterlage 13.1) dargelegt ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 13.1, S. 8ff.) die Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft beschrieben sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen dargelegt (Unterlage 13.1, S. 26 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Gesamtbilanz auf der Grundlage der nach der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) berechneten Biotopflächenwerte, die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen zu betrachten sind (Unterlage 13.1, S. 28).

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Unterlage 13.1, S. 28) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für keine der relevanten Artgruppen / Arten konstatiert werden kann.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem Artenschutz (Unterlage 13.1) und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf der Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke vom 18.03.2025 sowie der Bezirksregierung Detmold vom 12.03.2025.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin

sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17). Laut schalltechnischen Untersuchung werden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm prognostiziert (Unterlage 11, S. 18 ff.). Eine auf die Baumaßnahmen zurückzuführende Überschreitung der „Zumutbarkeitsobergrenze“ ab 70 dB(A) ist nicht zu erwarten (s. Unterlage 17, S. 18). Alle Arbeiten finden tagsüber statt. Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- oder Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte.

Soweit die untere Immissionsschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2025 anrät, die lärmintensiven nächtlichen Bautätigkeiten (Rammarbeiten) in Bauphase 4 in die Tagzeit zu verlegen, hat die Vorhabenträgerin bereits in den überarbeiteten Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 15) zugesichert, die lärmintensiven Rammrohrgründungen der Bauphase 4 in der Tagzeit (7:00 – 20:00 Uhr) durchzuführen, um keine Immissionsrichtwerte zu überschreiten.

B.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den

genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 ergeben sich aus der Stellungnahme der betroffenen Leitungsbetreiberin (s. Unterlage 1, S. 10, Unterlage 4, sowie Unterlage 11). Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.6 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind. Sie sind aus dem Grund besonderer Vorsorge geboten und erschweren die Baudurchführung nicht erheblich.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Petershagen. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Grundstückinanspruchnahmen im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen dargestellt (s. dazu die Unterlagen 5 und 6).

Da Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG nicht tangiert, da Art. 14 GG als Grundrecht nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater schützt. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfach-gesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die die erstmalige technische Sicherung des Bahnübergangs Holzstraße in Petershagen ist eine Maßnahme nach § 3 Nr. 1 EKrG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen der Gemeinde Petershagen als Trägerin der Baulast des kreuzenden Weges im Rahmen der Änderungen am Bahnübergang wird durch die gegenseitige Duldungspflicht nach § 4 Abs. 2 EKrG geregelt (s. o. B.1.2).

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß dimensioniert

worden. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke ist nicht möglich, weil andernfalls die Ziele der Planung nicht zu erreichen sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben dient dazu, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, indem eine Kreuzung zwischen einer Eisenbahn und einer Straße erstmalig technisch gesichert wird (s. o. B.4.1). Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Naturschutzes und zum Immissionsschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 27.05.2025

Az. 641pa/052-2024#060

EVH-Nr. 3525470

Im Auftrag

(Dienstsiegel)